

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 13

Jahrgang 2020

14. April 2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein über den Widerruf der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.03.2020**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.03.2020 (vgl. Emmericher Amtsblatt Ausgabe 10 vom 20.03.2020) wird hiermit gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Emmericher Amtsblatt in Kraft.

## Begründung:

Mit der benannten Allgemeinverfügung wurden auf Grundlage der fachaufsichtlichen Weisung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren gem. des IfSG i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV.2-Infektionen angeordnet.

Die in der aufzuhebenden Allgemeinverfügung geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020, geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch Umsetzbarkeit und Vollzug zu erleichtern, wird die städtische Allgemeinverfügung, die deckungsgleiche und überschneidende Regelungsbereiche aufweist, aufgehoben. Diese Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Emmerich am Rhein, den 14.04.2020

Hinze  
Bürgermeister